

# Stellungnahme des



zum Entwurf einer  
Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung  
(2. WaffRÄndV)

Marburg, 04.12.2024

## **Gesamtschau**

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. sieht in der geplanten Änderung der Mindesttiefe bei der Kennzeichnung von Schusswaffen eine jährliche finanzielle Mehrbelastung seiner Mitgliedsunternehmen.

Auch wenn es sich um die Umsetzung einer EU-Vorgabe handelt, sollte dringend geprüft werden, inwieweit nach der [One-in-one-out-Regelung](#) eine Entlastung gewerblicher Erlaubnisinhaber gewährleistet werden kann. Wir schlagen diesbezüglich die Streichung des [§ 6 AWaffV](#) vor. Dies führt zu einer bürokratischen Entlastung der Erlaubnisinhaber nach [§ 21 WaffG](#) sowie des Bundeskriminalamtes und der Länder ohne Verlust der inneren Sicherheit.

Zudem sollte geprüft werden, inwieweit die Ersatzdokumentation nach [§ 17 ff. AWaffV](#) nach Entfall der Waffenbuchführungspflicht noch Relevanz hat bzw. ganz entfallen kann.

## **Änderung der Kennzeichnungstiefe**

Die mit dem Verordnungsentwurf vorgeschlagene Ergänzung in [§ 21 Absatz 7 Satz 1 der AWaffV](#) erfolgt als erforderliche Anpassungen zur Umsetzung der Änderungen durch die [Durchführungsrichtlinie \(EU\) 2024/325](#). Wir begrüßen, dass die Regelung in Deutschland 1:1 umgesetzt und damit nicht übererfüllt wird, bezweifeln jedoch, dass die geforderte Mindestkennzeichnungstiefe einen signifikanten Beitrag im Kampf gegen den illegalen Waffenhandel leisten wird. Daher fordern wir die Bundesregierung dazu auf, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels wirkungsvolle Maßnahmen ergriffen werden, die nicht lediglich eine Belastung der rechtstreuen EU-Bürger und eine Einschränkung für den legalen Waffenhandel bedeuten.

Denn die Umsetzung wird in einer ohnehin wirtschaftlich schwachen Situation und somit auch des Handels und der Endverbraucher weitere Mehrkosten verursachen.

In einer vom VDB durchgeführten Umfrage konnte der Anteil der Schusswaffen, die bereits heute die künftig vorgeschriebene Markierungstiefe aufweisen, im unteren Bereich bestätigt werden. 66,7% der Befragten gaben an, dass sie bereits tiefer als mit der geforderten Mindestkennzeichnungstiefe kennzeichnen. Die geforderte Mindesttiefe ist laut Aussage von Laserherstellern bei einer Lasergravur reine Einstellungssache und bereits von kleinen Lasern zu erreichen, wobei sich bei schwachen Lasern die Zeit pro Kennzeichnung verlängern würde. Zudem ist davon auszugehen, dass bei einer Kennzeichnung mittels Einschlags regelmäßig tiefer gekennzeichnet wird.

Das erhöht jedoch die geschätzte Anzahl an Waffen, die künftig aufgrund der strengeren Anforderungen an die Markierungstiefe aufwendiger bearbeitet werden müssen. Übernommen wird die im Referentenentwurf angenommene Fallzahl von 1,1 Millionen jährlich produzierten Schusswaffen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht nur vollständige Schusswaffen, sondern auch für Reparaturfälle benötigte Waffenteile unter die neue Regelung fallen. Damit ergeben sich 381.300 (= 1,1 Millionen \* 0,333 + 15 000) Waffen, die aufwendiger gekennzeichnet werden müssen. Die Befragten schätzten die zusätzlichen Kosten für den erhöhten Aufwand pro Waffe auf im Schnitt 8 €, sodass laufende Mehrkosten in Höhe von 3.050.400 € entstehen, was mehr als der doppelten Höhe im Vergleich zur Berechnung der Regierung entspricht.

In der Befragung gaben 28,6 % der Befragten an, Kennzeichnungen selbst vorzunehmen. Bei ca. 2300 (angeschlossene Hersteller und Händler im NWR mit Stand 15.10.2021 = 2304 Firmen) im Register gespeicherten Firmen wären dementsprechend 658 (2300 \* 0,286) Firmen von einer Umstellung betroffen. Von diesen kennzeichnen 33,3 % nicht mit der geforderten Mindesttiefe, sodass (658 \* 0,333) 219 Firmen – und nicht wie angenommen lediglich 20 – von

einer Umstellung betroffen wären. Von diesen nutzen allerdings bereits 80 % einen Laser, sodass davon auszugehen ist, dass keine Neuanschaffung, sondern eine einmalige Umstellung des Lasers auf die neue Tiefe nötig ist. Hierfür wird eine Stunde Zeitaufwand veranschlagt (Einstellmöglichkeit eruieren, ggf. Kontakt zu Hersteller aufnehmen, Einstellung ändern, Tiefe überprüfen). Damit ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von  $(219 \cdot 0,8 \cdot 42,70 \text{€})$  7482,66 €.

44 Firmen ( $219 \cdot 0,2$ ) müssen einen neuen Laser anschaffen. Unter der im Regierungsentwurf getroffenen Annahme, dass lediglich 20 Firmen einen leistungsstarken Laser erwerben, bleiben 24 Firmen, für die ein kleinerer Laser ausreicht. Hier gibt es bereits geeignete Modelle für 13.000 €, sodass Kosten in Höhe von 312.000 € ( $13.000 \cdot 24$ ) entstehen. Insgesamt entstehen einmalige Kosten in Höhe von 319.482 €.

Nicht berücksichtigt sind hier etwaige Kosten, die dadurch entstehen, dass Waffen aufgrund einer mangelnden Kennzeichnungstiefe vom Beschussamt abgelehnt, erneut gekennzeichnet und geprüft werden müssen. Daher sollten im Rahmen der Festlegung von Mindestanforderungen an die Kennzeichnungstiefe von Schusswaffen gleichzeitig eine eindeutige und standardisierte Messmethode zur Überprüfung der Gravurtiefe festgelegt werden. So kann eine konsistente und nachvollziehbare Kontrolle sichergestellt und sowohl Rechts- als auch Verfahrenssicherheit gewährleistet werden. Dies ermöglicht es Herstellern und Importeuren, die eigenen Kennzeichnungen ggf. vorab zu überprüfen, was verhindert, dass die Bewertung der Gravurtiefe durch unterschiedliche Kontrollmechanismen uneinheitlich erfolgt. Konflikte zwischen Herstellern und Importeuren auf der einen und Behörden auf der anderen Seite können vermieden werden.

Darüber hinaus ist die Praktikabilität der vorgeschlagenen Messmethode von entscheidender Bedeutung. Sie muss für die Beschussämter und die betroffenen Unternehmen leicht umsetzbar sein, da sie ansonsten weitere Mehrkosten verursacht.

Auch höhere anfallende Stromkosten durch erhöhte Wattzahlen oder längere Bearbeitungszeiten seitens der Laser werden diesbezüglich nicht berücksichtigt und sollten eruiert werden. Denn die Strompreise in der Bundesrepublik Deutschland sind im Vergleich zu anderen [EU-Ländern relativ hoch](#), gerade für kleine und mittlere Unternehmen.

### Entfall kleine Anscheinswaffenregelung für den Sport

In [§ 6 AWaffV](#) werden bestimmte Schusswaffen vom sportlichen Schießen ausgeschlossen. Dazu zählen Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge sowie halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn die Lauflänge weniger als 40 Zentimeter beträgt, das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet oder die Hülsenlänge der verwendeten Munition weniger als 40 Millimeter beträgt. Ebenso ausgeschlossen sind halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.

Das Aussehen einer Waffe spielt keine Rolle für ihre Deliktrelevanz, was durch die Streichung des großen Anscheinparagrafen im Jahr 2003 bestätigt wurde. Festgestellt wurde dies ebenfalls im Bericht [„Möglichkeiten zum Ausschluss bestimmter Schusswaffen/Munition vom sportlichen Schießen und zur Beschränkung des privaten Besitzes von Schusswaffen“](#) vom 13. Oktober 2014 des Bundesinnenministerium (BMI) festgestellt, wo es heißt, dass „die Deliktsrelevanz legal besessener Feuerwaffen, die (auch) beim sportlichen Schießen Verwendung finden, als gering“ zu betrachten ist. Und weiter: „Eine Identifikation besonders gefährlicher Waffen anhand bestimmter Konstruktionsmerkmale, die in Ausdehnung der bestehenden Restriktionen vom sportlichen Schießen ausgeschlossen werden sollten, ist nicht

# Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung



möglich.“ Auch heißt es: „Ein messbarer Sicherheitszuwachs wäre von einer solchen Regelung nicht zu erwarten.“

Diese Einschätzung wurde auch [2016 von Michael Benstein](#) vom BKA vor dem EU-Komitee bekräftigt. Benstein stellte klar, dass das Aussehen oder die Kategorie einer Waffe nicht entscheidend für die Verhinderung von Straftaten sei und selbst [ein generelles Verbot ganzer Waffenkategorien keine Taten verhindern würde](#). Die Gefahr gehe vielmehr von illegalen Waffen aus, während legale Waffen nahezu keine Risiken darstellen. Argumente, die ebenfalls gegen eine neue Kennzeichnungstiefe bei legalen zivilen Schusswaffen sprechen.

Auch ist es nicht schlüssig, dass durch eine Änderung des Aussehens eine Waffe zulassungsfähig werden kann, die Waffe und ihre Technik aber gleichbleiben.

Die in [§ 6 AWaffV](#) genannten Waffen dürfen von Jägern, Sammlern und Erben legal verwendet werden und befinden sich somit im Umlauf. Auch Sportschützen können diese Waffen teilweise erwerben, soweit Ausnahmen nach [§ 6 Abs. 3 AWaffV](#) genehmigt wurden (z.B. über die [BDMP-Sportordnung in der Disziplin C.9.7 Standard Revolver 2.75“](#)). Der vorgesehene Ausschluss für Sportschützen bedeutet damit keinen Sicherheitsgewinn und widerspricht zudem dem [Gleichheitsgrundsatz](#). Denn die Anforderungen der Sicherheitsüberprüfung sind für alle Legalwaffenbesitzer identisch. Daher ist der Ausschluss vom sportlichen Schießen lediglich mit bürokratischem Aufwand für Hersteller, Importeure sowie das Bundeskriminalamt, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die Länder verbunden, ohne einen Beitrag zur inneren Sicherheit zu leisten.

Darüber hinaus ist bereits im Waffengesetz eindeutig geregelt, welche Waffen verboten sind. Was nach dem Waffengesetz erlaubt ist, sollte folgerichtig auch im Rahmen einer genehmigten Schießsportordnung für den Schießsport nutzbar sein, da zusätzliche Einschränkungen unnötig und redundant erscheinen. Seit 01.09.2020 sind beispielsweise halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen als verbotene Waffen eingestuft. Damit ist der [§ 6 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV](#) obsolet und sollte gestrichen werden.

Der Entfall würde administrative Prozesse deutlich beschleunigen und das Bundeskriminalamt (BKA), das derzeit für die Beurteilung der sportlichen Eignung von Schusswaffen zuständig ist, deutlich entlasten, da die Erstellung von [Feststellungsbescheiden](#) entfallen würde. Dies wäre zudem eine finanzielle Entlastung von betroffenen Herstellern und Importeuren. Zusätzlich würde eine jährliche zeitliche Entlastung des Wirtschaftsministeriums und der Länder erfolgen.

Gleichzeitig eröffnet dies neue wirtschaftliche Möglichkeiten, sodass mit einer zusätzlichen Umsatzsteigerung zu rechnen ist.

Eine Änderung ist durch die komplette Streichung des [§ 6 AWaffV](#) zu vollziehen.

| Aktueller Wortlaut  | Unser Vorschlag zur Neufassung   |
|---|--|
| <p><a href="#">§ 6 AWaffV</a></p> <p>(1) Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;</li> <li>2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Lauflänge weniger als 40 Zentimeter beträgt,</li> <li>b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder</li> <li>c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;</li> </ol> </li> <li>3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.</li> </ol> | <p><a href="#">§ 6 AWaffV</a></p> <p><b>entfallen</b></p> <p><del>(1) Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>4. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;</del></li> <li><del>5. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn</del> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>d) die Lauflänge weniger als 40 Zentimeter beträgt,</del></li> <li><del>e) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder</del></li> <li><del>f) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;</del></li> </ol> </li> <li><del>6. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.</del></li> </ol> |

|  |   |
|--|---|
| <p>(2) Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(3) Das Bundesverwaltungsamt kann auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbandes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, insbesondere wenn es sich um in national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendete Schusswaffen handelt.</p> <p>(4) Zuständige Behörde für die Beurteilung der Schusswaffen nach Absatz 1 ist das Bundeskriminalamt.</p> | <p><del>(2) Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt unberührt.</del></p> <p><del>(3) Das Bundesverwaltungsamt kann auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbandes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, insbesondere wenn es sich um in national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendete Schusswaffen handelt.</del></p> <p><del>(4) Zuständige Behörde für die Beurteilung der Schusswaffen nach Absatz 1 ist das Bundeskriminalamt.</del></p> |
|--|---|

## Entfall Ersatzdokumentationsregelungen

Es sollte geprüft werden, inwieweit die [§ 17 ff. AWaffV](#) nach Entfall der Waffenbuchführungspflicht noch Relevanz haben, da es im Rahmen des [§ 37e Abs. 1 bis 2a WaffG](#) nur noch wenige Ausnahmen für eine Nutzung gibt.

Dementsprechend erscheint es überholt, die Ersatzdokumentation zum 31. Dezember jeden zweiten Jahres abzuschließen. Stattdessen ist eine fortlaufende Form möglich, der Abschluss und Übertrag genügt jeweils dann, wenn das Buch gefüllt ist.

Im digitalen Zeitalter ist zudem die in [§ 20 Abs. 2 AWaffV](#) festgelegte Pflicht überholt, in elektronischer Form gespeicherte Datensätze nach Ablauf eines jeden Monats in Klarschrift auszudrucken, denn die Ersatzdokumentation ist ohnehin nach [§ 17 Abs. 1 AWaffV](#) gegen Abhandenkommen, Datenverlust und unberechtigten Zugriff gesichert aufzubewahren.

Da eine Ersatzdokumentation nur in wenigen Reparaturfällen überhaupt noch durchgeführt wird, die betroffenen Waffen dementsprechend im Nationalen Waffenregister erfasst sind und wesentliche Änderungen wie Austausch oder Bearbeitung eine NWR-Meldung zur Folge haben, kann darüber hinaus die generelle Aufbewahrungspflicht auf 8 Jahre nach [§ 257 Abs.1 Nr.4 HGB](#) im Rahmen des [Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes](#) (Artikel 1 Nr. 2) verkürzt werden.

Die Ordnungswidrigkeiten nach [§ 34 Nr. 14 bis 17 AWaffV](#) sind entsprechend anzupassen.

---

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V. (VDB)  
Gisselberger Str. 10 – 35037 Marburg  
+49 (0) 64 21 – 480 75 00  
[interessen@vdb-waffen.de](mailto:interessen@vdb-waffen.de) | [Homepage des VDB](#)

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler wurde 1949 gegründet und vereint mehr als 1.770 Unternehmen des Waffenfacheinzelhandels, Büchsenmachermeisterhandwerks und die meisten Hersteller, Großhändler sowie Importeure. Als Bundesverband vertreten wir die Interessen unserer vorgenannten Mitgliedsunternehmen aller Betriebsformen und -größen. Als Schnittstellenverband werden wir aktuell zudem von mehr als 20.000 Fördermitgliedern – den Kunden unserer Mitgliedsunternehmen – unterstützt. Wir haben uns selbst hohe Standards der Arbeit auferlegt und uns freiwillig nach ISO 9001:2015 zertifizieren lassen, um eine hohe Qualität unserer Arbeit sicherzustellen und zu garantieren.